



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie ambulante
spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:
Änderung der Anlage 2 – Ergänzung Buchstabe c (Hämophilie)

Berlin, 14.12.2018

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL), Änderung der Anlage 2 – Ergänzung Buchstabe c (Hämophilie), aufgefordert.

Der G-BA regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Die ASV-RL regelt die Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der ASV, die grundsätzlich für alle in den Anlagen zu konkretisierenden Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen (für die onkologischen und rheumatologischen Erkrankungen seit Inkrafttreten des GKV-VSG ohne Einschränkung auf schwere Verlaufsformen), seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierten Leistungen gleichermaßen gelten sollen.

Mit der vorliegenden Anlage zur ASV-RL sollen der krankheitsspezifische Behandlungsumfang sowie die Anforderungen an Personal, Ausstattung und Qualitätssicherung für Patienten mit Hämophilie konkretisiert werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat mit Blick auf die aktuelle (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 folgende redaktionelle Anmerkungen:

Zum Beschlussentwurf der Richtlinie (Anlage 1a)

Zeile 90 (und weitere):

Zusatz-Weiterbildungen statt Zusatzweiterbildungen

Zeile 123:

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde statt Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

Zu den tragenden Gründen (Anlage 2)

Zeilen 196-199:

Die aktuelle Definition der Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie lautet laut MWBO 2018 wie folgt:

„Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Hämostasestörungen, die zu Thromboembolien und Blutungsstörungen führen können.“

Zeile 268:

Laboratoriumsmedizin statt *Labormedizin***er**

Zeile 253 und Zeile 259:

*Kinder- **und Jugend**-Gastroenterologie* statt *Kinder-Gastroenterologie*

Zum Appendix (Anlage 1b)

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde statt *Hals-, Nasen- **und** Ohrenheilkunde*

Berlin, 14.12.2018